

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin), Fritz Rudolf Körper, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Lothar Ibrügger, Günter Graf, Marianne Klappert, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Jochen Welt, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/732, 12/1455 —

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Amts- und Stel-
lenzulagen, die entsprechend dem Gesetzentwurf in die An-
passung einzubeziehen sind, werden um 6 Prozent ab 1. Januar
1991 erhöht; für Beamte, Selbständige, Abgeordnete und Mini-
ster wird eine allgemeine Arbeitsmarktabgabe eingeführt in
Höhe der zusätzlichen Beitragsbelastung der Arbeiter und
Angestellten ab 1. April 1991.
2. An strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich werden
Versorgungsempfänger durch Gewährung eines angemesse-
nen Anpassungszuschlages künftig wieder beteiligt. Der An-
passungszuschlag wird im Zusammenhang mit allgemeinen
Anpassungen (§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) durch Bundes-
gesetz bestimmt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen
Bericht zur strukturellen Fortentwicklung des öffentlichen
Dienstrechts vorzulegen, der dem Aufgabenwandel und Auf-
gabenzuwachs in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes
gerecht wird, insbesondere im Bereich der Leistungsverwal-
tung die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Ver-
gleich zur Wirtschaft sichert, die Grundsätze einer anforde-
rungs- und funktionsgerechten Bezahlung beachtet, die Betei-

ligungsrechte der Beamten ausbaut und die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft einbezieht.

Bonn, den 6. November 1991

Dr. Willfried Penner
Gerd Wartenberg (Berlin)
Fritz Rudolf Körper
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Lothar Ibrügger
Günter Graf
Marianne Klappert
Uwe Lambinus
Dorle Marx

Peter Paterna
Bernd Reuter
Gisela Schröter
Rolf Schwanitz
Johannes Singer
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Jochen Welt
Dr. Peter Struck
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf Teilnahme an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Dabei hat sich das Verfahren bewährt, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst auch auf den Beamtenbereich inhalts- und zeitgleich zu übertragen.

Notwendig ist ein allgemeiner Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Eine gerechte Verteilung der Lasten kann aber nur über Steuern und die Einführung einer allgemeinen Arbeitsmarktabgabe erreicht werden. Die zeitliche Abkopplung der Beamtenbesoldung und -versorgung vom Tarifergebnis ist dagegen nicht der richtige Weg.

Zu Ziffer 2

Es ist notwendig, Versorgungsempfänger durch Gewährung eines angemessenen Anpassungszuschlages wieder an strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich zu beteiligen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ist aber als Ermächtigungsnorm für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht hinreichend bestimmt. Auf die Stellungnahme des Bundesrates und die dort dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten wird Bezug genommen. An Stelle der Gewährung von Anpassungszuschlägen durch Rechtsverordnung ist die Einfügung einer Grundsatzbestimmung in das Beamtenversorgungsgesetz vorzusehen, die die Entscheidung über die Gewährung von Anpassungszuschlägen und deren Höhe dem Bundesgesetzgeber überläßt. Die Entscheidung ist jeweils im Zusammenhang mit allgemeinen Anpassungen zu treffen.

Zu Ziffer 3

Seit Jahren fehlt ein Gesamtkonzept der Bundesregierung zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes einschließlich des öffentlichen Dienstrechts. Die Regierungspolitik ließ ungeachtet

einiger Verbesserungen eine sachgerechte Fortentwicklung der Besoldungsstruktur vermissen. Diese wurde vielmehr durch Einzelmaßnahmen, z. B. im Zulagenbereich, weiter verzerrt.

Die Bundesregierung hat es in der vergangenen Wahlperiode versäumt, den von ihr nach langem Zögern vorgelegten Bericht zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts als eine geeignete Grundlage für eine konzeptionelle Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts auszugestalten.

Auch an den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern werden erneut nur einige strukturelle Verbesserungen angehängt, ohne daß dabei irgendein Gesamtkonzept ersichtlich wird.

Der Katalog unerledigter Probleme und vordringlicher Maßnahmen im öffentlichen Dienst wächst von Jahr zu Jahr. Dabei sind z. B. zu nennen:

- Die Übernahme der Strukturtarifverträge für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes.
- Die aufgabengerechte Fortentwicklung des Bezahlungsrechts sowie die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit in vordringlichen Bereichen – z. B. bei Polizei, Justiz, Bahn, Post und in der Steuer- und Zollverwaltung.
- Maßnahmen zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen (Wohnungsfürsorge, Ballungsraumzulage).
- Die Überprüfung der Eingangsämter für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst.
- Die Neuordnung und Fortentwicklung des Zulagenrechts, dabei Beseitigung von Unterschieden und Angleichung an das Tarifrecht.
- Die Neuordnung und Verbesserung des Ortszuschlagsrechts unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 zur familiengerechten Bezahlung der Beamten.
- Die Neuordnung der steuerlichen Behandlung der Altersversorgungsbezüge unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980.

Nicht zuletzt muß eine Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts einen Ausbau der Beteiligungsrechte der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vorsehen. Das gegenwärtige Beteiligungsverfahren im Beamtenbereich ist völlig unzureichend. Der in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck, Gewerkschaften würden bei beamtenrechtlichen Regelungen ernsthaft beteiligt, würden mitbestimmen, vielleicht gar verhandeln, ist schlicht falsch. Das Recht der Spitzenorganisationen, bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen beteiligt zu werden (§ 94 Bundesbeamtengesetz) muß daher konkretisiert und die Position der Spitzenorganisationen gestärkt werden. Beteiligungsrechte sind in Richtung von Verhandlungsrechten fortzuentwickeln.

